

schreibers, von dem ein beschriebenes Blättchen bald nach der Chronik im gleichen Bande folgt. Ueber den Wert des Werkes wird Herr Professor Tobler in Bern in weiterem Zusammenhang handeln. Von zwei ihm vorgelegten Proben findet er die eine, zur Schlacht von Murten, wesentlich (einen zürcherischen Zusatz ausgenommen) bei Schilling wieder. Die andere betrifft den berühmten Durchzug der Zürcher durch Bern nach Murten und scheint selbständig zu sein. Wir lassen sie hier folgen und bemerken bloss, dass Waldmanns darin nicht gedacht ist:

Als uff Mittwochen vor der 7 tusent rittern tag in dem obgemelten jar zugenit wir von unser statt Zürich mit unser paner und mit 2500 mann uff im namen gottes . . . und kamend an dem fritag darnach nachts gen Bern. Da warend nüt denn frowen und kind da hiemen; die weinetend von großen fröiden, do man also trostlich durch ir statt zog, und hießend uns früntlich willkommen sin, und sölichs umb uns und unser nachkomen ewenfllich ze verdienen, daß mengem die ougen überluffend. Also wolltend wir uns in der statt nit sumen und zugenit nachts durch die statt on alles verziechen. Und was uns fast ernst, daß wir zuo dem angriff kämind. Also an dem Samstag früe — was der 10000 rittern tag — kamend wir zuo unsern getrüwen lieben Eidgnossen in das feld . . .

---

„Banditen“.

Mit Verbannung haben die alten Schweizer bis in die Reformationszeit hinein fleissig gestraft. Im Zürcher Archive finde ich vor und während der Reformation folgende Fassungen für diese Strafe: aus meiner Herren (von Zürich) Gericht und Gebiet schwören, aus der Eidgenossenschaft, in unserer Eidgenossen von Bern Gebiet, über Rhein, über Aare, über Reuss oder Aare, über Walensee, über Arliberg, über das lampartisch Gebirg schwören. Auch: vier Meilen Wegs schwören. Oder: meiner Herren Gebiet verlassen, bis man nach ihm schicke. Oder: sie sollen in acht Tagen das Land räumen. Einmal: „er soll gen Zürich in die statt, noch dri mil wegs nach, zuo ringumb in schibenwys, hinzuo gen Zürichwärts, nit mer kommen“.

---

Datierung.

Die Hönnger Öffnung des Stifts Grossmünster von 1338 hebt an: In dem iar, do man zalt von gottes geburt drüzechenhundert acht und drissig iar . . . Die Erneuerung der gleichen Öffnung von 1539 ändert: In dem iar, da man zalt von Christi geburt tusend